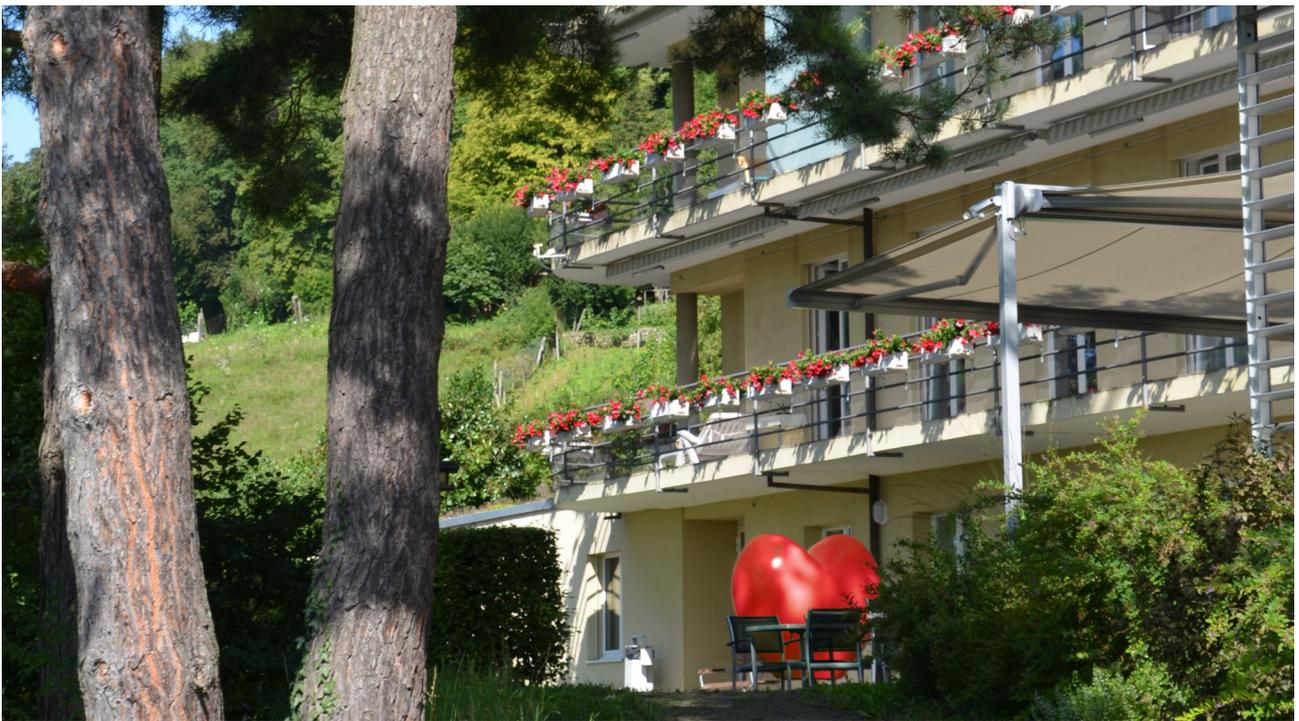




Regionales Pflegezentrum Baden

ist Leben



Jüngere & Agogik Taxordnung 2024

Regionales Pflegezentrum Baden AG

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Taxordnung Jüngere und Agogik richtet sich an Bewohnerinnen und Bewohner des RPB, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben. Es handelt sich hierbei um eine Finanzierung nach Betreuungsgesetz. Die Finanzierung setzt sich aus den individuellen Beiträgen der Bewohnerinnen und Bewohner und einer Pauschale des Kantons zusammen. Die Pauschale des Kantons ist abhängig vom individuellen Betreuungsbedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten des Krankenversicherers)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten des Krankenversicherers)

2. Rechnungsstellung

Das RPB stellt der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. deren oder dessen Vertretung den individuellen Beitrag auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Der individuelle Beitrag wird monatlich im Nachhinein fakturiert. Allfällige Guthaben werden der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. deren oder dessen Vertretung mit der Faktura des Folgemonats verrechnet. Die Kosten für Pflege (Beitrag Versicherer) und die kantonalen Beiträge werden jeweils am Ende des Monats fakturiert.

Warenbezüge und Konsumationen der Bewohnerin oder des Bewohners auf Rechnung (z. B. aus der Küche oder dem Restaurant) werden monatlich weiterverrechnet. Wenn Bezüge auf Rechnung nicht gewünscht sind, muss dies ausdrücklich dem Bewohnerdienst gemeldet werden.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. deren oder dessen Vertretung, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Das RPB kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen der Bewohnerin oder des Bewohners bzw. deren oder dessen Vertretung die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken. Das RPB kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 und einen Verzugszins von 5 % erheben. Das RPB behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

3. Pensionstaxe pro Tag zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners (individueller Beitrag)

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Ab dem 2. Abwesenheitstag wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt.

Krankheits- und unfallbedingte Abwesenheiten von Aargauer Erwachsenen, die bis zu 30 Kalendertage dauern, werden vom Kanton ohne entsprechenden Nachweis vergütet. Ist eine Rückkehr innerhalb von 90 Kalendertage möglich, wird die Abwesenheit bis maximal zum 90. Abwesenheitstag vom Kanton vergütet. Ist eine Rückkehr nicht absehbar, so wird die Vergütung des Kantons

eingestellt. In diesem Fall wird unter Einhaltung einer fünftägigen Kündigungsfrist von Seiten RPB ein Austritt mit Aufhebung des bestehenden Betreuungsvertrages erfolgen. Ein Wiedereintritt ist möglich, sobald sich die Bewohnerin oder der Bewohner stabilisiert hat und ein entsprechender Platz zur Verfügung steht.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt die Bewohnerin oder der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers / des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

3.1 Pensionstaxe / individueller Beitrag

Pensionspreis pro Anwesenheitstag	Mit EL* Taxe pro Tag (CHF)	Ohne EL Taxe pro Tag (CHF)
Vollpension, Einzel- und Doppelzimmer ohne HE** oder HE 1 (leichten Grades)	102.00	max. 120.00
Vollpension, Einzel- und Doppelzimmer mit HE 2 (mittleren Grades) oder HE 3 (hohen Grades)	136.00	max. 150.00

* EL = Ergänzungsleistung

** HE = Hilfslosenentschädigung

Reduktion Pensionspreis pro Abwesenheitstag (CHF)		
Reduktion pro Abwesenheitstag***	pro Tag	20.00

*** Als Abwesenheitstag gilt eine Abwesenheit von 24 Stunden. Bei Abwesenheiten unter 24 Stunden wird ein Anwesenheitstag verrechnet.

Hilfslosenentschädigung

Die von der Invalidenversicherung ausbezahlte Hilfslosenentschädigung werden pro Anwesenheitstag in Rechnung gestellt. Die aktuell gültige Hilfslosenentschädigung können dem Anhang II entnommen werden.

Die Höhe der Tarife wird der Bewohnerin oder dem Bewohner oder dem gesetzlichen Vertreter von der SVA Aargau direkt mitgeteilt.

Änderungen des Grades der Hilfslosigkeit sind dem Bewohnerdienst durch die Bewohnerin oder den Bewohner oder den gesetzlichen Vertreter zu melden.

Bewohnende mit gesetzlichem Wohnsitz ausserkantonale

Die Tarife für Bewohnerinnen und Bewohner mit gesetzlichem Wohnort aus-

serhalb des Kantons Aargau werden durch die jeweiligen Kantone festgelegt und erfordern eine Kostengutsprache.

3.2. Todesfall

Verstirbt eine Bewohnerin oder ein Bewohner, so kann das RPB ab dem Todestag maximal 30 Tagespauschalen (Kalendertage) Wohnen dem Kanton verrechnen. Wird der Platz früher belegt, erfolgt die Vergütung pro Kalendertag bis zu Wiederbelegung. Der Bewohnerin oder dem Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Aargau kann der individuelle Beitrag und eine allfällige Hilfslosenentschädigung bis und mit Todestag in Rechnung gestellt werden. Bei ausserkantonalen Bewohnerinnen oder Bewohnern ist betreffend der Verrechnung der Eigenleistung nach dem Tod mit der zuständigen IVSE-Verbindungsstelle Rücksprache zu nehmen.

Für die Tagesstruktur können ab Todestag noch maximal 20 Tagespauschalen (Aufenthaltsstage) mit dem Kanton abgerechnet werden. Wird der Platz früher wieder belegt, erfolgt die Vergütung bis zur Wiederbelegung.

4. Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- oder Nachtstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

5. Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch das RPB oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten nicht, kann das RPB oder der entsprechende Leistungserbringer die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin oder dem Bewohner verrechnen.

5.1. KVG-pflichtige Medikamente

Die durch die Ärztin oder den Arzt verordneten krankenkassenpflichtigen Medikamente gemäss Spezialitätenliste werden, wenn immer möglich, durch die Apotheke direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Bei einigen wenigen Krankenkassen müssen diese zuerst von der Bewohnerin oder dem Bewohner beglichen und danach dem Versicherer eingereicht werden.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin oder dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

5.2. Nicht KVG-pflichtige Medikamente

Die Ärztin oder der Arzt wird durch die Bewohnerin oder den Bewohner bzw. deren oder dessen Vertreter ermächtigt, nicht KVG-pflichtige Medikamente (wie beispielsweise Vitaminpräparate oder Körperlotion) zu verordnen. Diese Medikamente müssen durch die Bewohnerin oder den Bewohner selbst getragen werden und werden ihnen durch die Apotheke in Rechnung gestellt. Falls die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. deren oder dessen Vertreter dies nicht möchte, ist dies der Pflegeabteilung mitzuteilen.

6. Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das RPB ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Kraft treten.

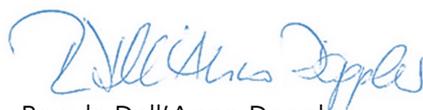
8. Genehmigung

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

Baden, 1. Januar 2024

Regionales Pflegezentrum Baden AG

Für den Verwaltungsrat



Regula Dell'Anno-Doppler
Verwaltungsratspräsidentin

Für die Geschäftsleitung



Hans Schwendeler
Direktor

Leistungen, die in der Pensionstaxe enthalten sind

- Kaffee, Tee, Mineralwasser nature
- Anschlussgebühren (WLAN, Radio)

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Leistungen	Beitrag Bewohner/in
a) Zahnärztliche oder externe ärztliche Behandlung	nach Aufwand
b) Transporte bei Zentrumseintritt und -austritt sowie bei Terminen ausserhalb des Zentrums (Arzt, Zahnarzt, medizinische Untersuchungen, nach Hause, usw.) Für medizinisch indizierte Krankentransporte gilt Regelung gem. Art. 26 KLV.	nach Aufwand, reine Fahrtkosten, keine Begleitkosten (Transporte werden vom Leistungserbringer direkt in Rechnung gestellt)
c) Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
d) Auslagen für persönliche Bedürfnisse: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Körperpflegeprodukte ▪ Ausgaben für den Kauf von Kleidern ▪ Taschengeld ▪ Individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes im RPB ▪ Softdrinks und alkoholische Getränke ▪ Coiffeur ▪ Kosmetische Fusspflege ▪ Flick- und Näharbeiten ▪ Nämeli ▪ Persönlicher Telefonanschluss Gesprächsgebühren inklusive ▪ Persönlicher TV-Anschluss ▪ Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten 	<ul style="list-style-type: none"> nach Aufwand (Produkte werden vom Lieferanten direkt in Rechnung gestellt) nach Aufwand nach Bedarf nach Aufwand gemäss separater Preisliste gemäss separater Preisliste Nach Aufwand CHF 80.00 / Stunde CHF 20.00 CHF 15.00 / Monat CHF 10.00 / Monat nach Aufwand

Anhang I

Leistungen		Beitrag Bewohner/in
e)	Durch die Bewohnerin oder den Bewohner verursachte Beschädigung am Pflegezentrum und an Dritteigentum	nach Aufwand
f)	Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen	nach Aufwand
g)	Aufbewahrung Effekten im Tresor <ul style="list-style-type: none">▪ Kleine Aufbewahrungsbox▪ Grosse Aufbewahrungsbox	CHF 5.00 / Monat CHF 10.00 / Monat
h)	Lagerung Effekten nach Austritt	CHF 15.00 / Palette und Monat
i)	Weiterleitung Post (wöchentlich)	CHF 5.00 / Sendung

Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen in CHF / Tag

Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten)	Preis pro Stufe (CHF)	Beitrag (CHF)	
			Versicherer	Kanton
1-a	Bis 20	12.40	9.60	Restkosten sind in der Tagespau- schale Wohnen inkludiert
2-b	21 – 40	37.10	19.20	
3-c	41 – 60	61.80	28.80	
4-d	61 – 80	86.50	38.40	
5-e	81 – 100	111.20	48.00	
6-f	101 – 120	135.90	57.60	
7-g	121 – 140	160.60	67.20	
8-h	141 – 160	185.30	76.80	
9-i	161 – 180	210.00	86.40	
10-j	181 – 200	234.70	96.00	
11-k	201 – 220	259.40	105.60	
12-l-a	221 – 240	284.10	115.20	
12-l-b (126) RAI / RMC	251	310.00	115.20	
12-l-b (128) RAI / SE3	301	371.70	115.20	

(gemäß «Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen», gültig ab 1. Januar 2024)

Die von der Individualversicherung aktuell gültigen ausbezahlte Hilfslosentenschädigung pro Stufe in CHF / Tag

HE-Stufe	Ausbezahlte Hilfslosentenschädigung (CHF)
1	4.04
2	10.06
3	16.11

Regionales Pflegezentrum Baden AG

Wettingerstrasse

CH-5400 Baden

Tel. +41 56 203 81 11

www.rpb.ch